

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 86/2017



Veröffentlicht am: 22.12.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biosysteme an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.04.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8 und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biosysteme beschlossen:

Artikel I

1. Paragraph 4 erhält folgende Fassung:

ALT:

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, molekulare Biotechnologie oder in einer fachlich eng verwandten Richtung nach.

b) Der absolvierte Abschluss muss

- mindestens 5 CP (nach ECTS) im Bereich Mathematik.,
- mindestens 40 CP (nach ECTS) im Bereich Biologie.
- mindestens 25 CP im Bereich naturwissenschaftliche Grundlagen (außer Biologie),
ausweisen

c) Die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 ist nachzuweisen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlusses nach Absatz (1) a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Gesamtpredikat „2,0“ abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2“ beträgt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufwei-

sen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(6) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter § 4. Absatz 1b aufgeführten CP nicht mehr als 15 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit Auflagen verbunden, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt.

NEU:

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) unverändert

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlusses nach Absatz (1) a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Gesamtpredikat „2,7“ abgeschlossen wurde und sowohl Module im Umfang von mindestens 40 CP als auch die Bachelorarbeit mit gut (2,3) oder besser abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,7“ beträgt und Module im Umfang von 40 CP mit mindestens gut (2,3) abgeschlossen wurden.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

2. Studien- und Prüfungsplan

ALT:

Wahlpflichtfächer		CP		Vorlesung	Übung	Praktikum	Prüfungsplan		
		WS	SS				CP	LN	PL
Angebot WS	<i>Computational Neuroscience / Biological Neuroscience</i>	5		2 SWS	1 SWS		5	+	K120
	Forschungs- und Projektplanung	5		1 SWS	2 SWS		5	+	E
	Mathematische Modellierung physiologischer Systeme	5		1 SWS	1 SWS		5		K60-90/M
	Modellierung von Bioprozessen	5		2 SWS	1 SWS		5	+	K120
	<i>Molecular Modelling/Computational Biology and Chemistry</i>	5		2 SWS	1 SWS		5	+	M
	Physikalische Aspekte von Membranen	5		2 SWS	1 SWS		5	+	K60-90/M
	Quantitative Signaltransduktion	5		1 SWS	2 SWS		5	+	K120
	Regelungstechnik	5		2 SWS	1 SWS		5		K90
	Visualisierung	5		2 SWS	2 SWS		5		K120
Angebot SS	Strukturelle und funktionale Analyse von zellulären Netzwerken		5	2 SWS	1 SWS		5	+	K150
	Bioinformatik		5	2 SWS	2 SWS		5		K120
	Cell Culture Engineering		5	2 SWS	1 SWS	1 SWS	5	+	M
	Einführung in die Systemtheorie		5	2 SWS	2 SWS		5		K120
	Mikrobielle Biochemie		5	2 SWS	1 SWS	1 SWS	5		K90
	Einführung in Nichtlineare Dynamik		5	2 SWS	1 SWS		5	+	K60-90/M
	Selbstorganisation in der Biophysik		5	2 SWS	1 SWS		5		K60-90/M
	<i>Systems Theory in Systems Biology</i>		5	2 SWS	1 SWS		5		M
	Systemtheorie / Regelungstechnik II		5	2 SWS	1 SWS		5		K90
Intelligente Datenanalyse (Intelligent Data Analysis)		5	2 SWS	2 SWS		5	+	M	
Summe CP:		45	50				95		

Legende zum Regelstudienplan und Prüfungsplan

SS Sommersemester

SWS Semesterwochenstunden

WS Wintersemester

CP Credit Points

E Entwurf

Ex experimentelle Arbeit

K Klausur

LN Prüfungsvorleistung

M Mündliche Prüfung

R Referat

NEU:

Wahlpflichtfächer

		CP							
	Module	WS	SS	Vorlesung	Übung	Praktikum	Prüfungsplan		
							CP	LN	PL
Angebot WS	<i>Computational Neuroscience / Biological Neuroscience</i>	5		2 SWS	1 SWS		5	+	K120
	Forschungs- und Projektplanung	5		1 SWS	2 SWS		5	+	E
	Mathematische Modellierung physiologischer Systeme	5		1 SWS	1 SWS		5		K60-90/M
	Modellierung von Bioprozessen	5		2 SWS	1 SWS		5	+	K120
	<i>Molecular Modelling/Computational Biology and Chemistry</i>	5		2 SWS	1 SWS		5	+	M
	Molecular Neuroscience	5		3 SWS			5		K120
	Physikalische Aspekte von Membranen	5		2 SWS	1 SWS		5	+	K60-90/M
	Quantitative Signaltransduktion	5		1 SWS	2 SWS		5	+	K120
	Regelungstechnik	5		2 SWS	1 SWS		5		K90
	Visualisierung	5		2 SWS	2 SWS		5		K120
Angebot SS	Bioinformatik		5	2 SWS	2 SWS		5		K120
	Cell Culture Engineering		5	2 SWS	1 SWS	1 SWS	5	+	M
	Einführung in die Systemtheorie		5	2 SWS	2 SWS		5		K120
	Einführung in Nichtlineare Dynamik		5	2 SWS	1 SWS		5	+	K60-90/M
	Experimentelle Systemmedizin		5	3 SWS			5		K120
	Intelligente Datenanalyse (Intelligent Data Analysis)		5	2SWS	2 SWS		5	+	M
	Mikrobielle Biochemie		5	2 SWS	1 SWS	1 SWS	5		K90
	Selbstorganisation in der Biophysik		5	2 SWS	1 SWS		5		K60-90/M
	Strukturelle und funktionale Analyse von zellulären Netzwerken		5	2 SWS	1 SWS		5	+	K150
	<i>Systems Theory in Systems Biology</i>		5	2 SWS	1 SWS		5		M
Systemtheorie / Regelungstechnik II		5	2 SWS	1 SWS		5		K90	
Summe CP:		50	55				105		

Legende zum Regelstudienplan und Prüfungsplan

SS Sommersemester

SWS Semesterwochenstunden

WS Wintersemester

CP Credit Points

E Entwurf

Ex experimentelle Arbeit

K Klausur

LN Prüfungsvorleistung

M Mündliche Prüfung

R Referat

Artikel II

Diese Satzungsänderung ist gültig für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Molekulare Biosysteme immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät vom 06.12.2017 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.12.2017.

Magdeburg, 21.12.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg